

B.V. Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

B.V.2 Zuchtprogramm für die Rasse des Camargue

Vorbemerkung

Die Zucht von Camargue Pferden in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Association des Eleveurs de Chevaux de Race Camargue, Mas du Pont de Rousty, 13200 Arles, Frankreich aufgestellten Grundsätze ein. Die Association des Eleveurs de Chevaux de Race Camargue ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Camargue führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Camargue die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Camargue für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)

- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Camargue
[ZVO § 502a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)
[ZVO § 502b Zuchtmethode](#)

- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)

- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Camargue
[ZVO § 502a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale](#)

- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Camargue
[ZVO § 502c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 502d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)

- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Camargue
[ZVO § 502d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 502a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Camargue in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Camargue
Herkunft	Rhone-Delta in Südfrankreich
Größe	135 cm - 150 cm
Farben	Schimmel
Gebäude	
<i>Kopf</i>	breite, flache Stirn; Nasenlinie gerade oder leicht konvex; kräftige Ganaschen; kurze, weit auseinander stehende Ohren
<i>Hals</i>	gut angesetzt; breit; mittlere Länge
<i>Körper</i>	langer Rücken; kurze, muskulöse Lendenpartie; markierter Widerrist; gut bemuskelte, abfallende Kruppe; tief angesetzter Schweif; gut gelagerte Schulter; tiefe, breite Brust
<i>Fundament</i>	starke Gliedmaßen; ausgeprägte Gelenke; großflächiger Huf
Bewegungsablauf	geregelt in allen drei Grundgangarten; trittsicher
Einsatzmöglichkeiten	Reitpferd für Wander- und Distanzreiten; auch Turniersport; Fahrspport; Voltigieren
Besondere Merkmale	Späentwickler; hart; ausdauernd; wendig; lernbegierig, leichtfuttrig.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Standard de la race du Cheval Camargue

Le cheval Camargue présente les caractéristiques d'un bon cheval de selle.

LA ROBE:

Toujours grise, bai ou rouan à la naissance, s'éclaircit avec l'âge et peut devenir truitée ou mouchetée.

LA TÊTE:

Bien attachée, généralement carrée.

Les ganaches sont bien marquées.

Le front est plat.

Le chanfrein est rectiligne, la partie nasale souvent effacée.

Les oreilles sont courtes et écartées, à base large.

L'œil est à fleur de tête du fait de l'arcade sourcilière peu saillante.

La crinière est abondante parfois double.

La poitrine est profonde.

L'épaule est puissante et musclée, bien orientée.

L'encolure, de longueur moyenne, est harmonieuse et bien sortie. Elle est bien dirigée dès sa base, bien attachée.

Le garrot doit être marqué, sans exagération.

Les membres sont bien proportionnés, forts et de bonne nature.

Le genou et le jarret sont larges, les articulations fortes, le cheval est bien jointé.

Le pied est très sûr, solide, sa surface portante développée.

Le dos, de longueur moyenne, est toujours soutenu.

Le rein est plutôt court, rectiligne et large.

La croupe est remplie, légèrement inclinée.

La cuisse est musclée et bien descendue.

La queue est basse, les crins sont fournis.

La taille est comprise entre 1,35 m et 1,50 m au garrot, à l'âge adulte.

Le poids peut varier de 300 à 400 kg à l'âge adulte.

CARACTÈRES GÉNÉRAUX:

Calme au repos, sollicité par son cavalier, il se révèle vif et agile.

Sobre, maniable, courageux, très endurant, il est capable de résister à de longues abstinences comme aux intempéries et de réaliser de longues étapes.

Une nourriture simple et frugale peut lui suffire pour conserver un excellent état.

L'élevage extensif demeure la seule méthode d'élevage admise pour le cheval Camargue qui doit se reproduire en totale liberté. Son alimentation essentielle doit être celle de la pâture, en plein air intégral, afin de préserver la rusticité de la race .

§ 502b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Camargue ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 502c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang

§ 502d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,

die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (8) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 502e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung		
Mutter		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Vater				
	Hengstbuch I	Abstammungs-nach-wei-s	Abstammungs-nach-wei-s	Geburts-bescheini-gung
Haupt-Ab-	Hengstbuch II	Abstammungs-nach-wei-s	Abstammungs-nach-wei-s	Geburts-bescheini-gung
	Anhang	Geburts-bescheini-gung	Geburts-bescheini-gung	Geburts-bescheini-gung

§ 502h Weitere Bestimmungen zum Camargue

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.